



Paddelverein Wasserbummler 1932 e.V.
46049 Oberhausen
Behrensstr. 111

Vereinsatzung des Paddelvereins Wasserbummler 1932 e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Paddelverein Wasserbummler 1932 e.V. Oberhausen.

Er hat seinen Sitz in Oberhausen (Rhld) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Oberhausen (Rhld) eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des zuständigen Landesverbandes, Deutscher Kanu Verband (DKV), im Landessportbund Nordrhein Westfalen (LSSB NRW), des Stadtsportbundes Oberhausen (SSB O) und möchte diese Mitgliedschaft auch beibehalten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke Sinne des Abschnitts: Steuerbegünstigte Zwecke, der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und Sportjugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßigen hohe Vergütungen begünstigt werden



Paddelverein Wasserbummler 1932 e.V.
46049 Oberhausen
Behrensstr. 111

Vereinsatzung des Paddelvereins Wasserbummler 1932 e.V.

II. Mitgliedschaft

4. Mitglied des Vereins können werden:

- a) Kanusportler und Kanusportlerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Jugendliche, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Schüler und Schülerinnen ab 7 Jahre.
- d) Förderer des Vereins (passive Mitglieder)

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen ernannt werden. Wer sich hervorragende Verdienste um den Kanusport im allgemeinen oder um den Verein insbesondere erworben hat.

Ehrenmitglieder genießen sämtliche Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch nicht zu Beitragszahlungen verpflichtet.

Zu b) und c) muß der Vorstand die Aufnahme von der Beibringung einer schriftlichen Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters zum Eintritt in den Verein abhängig machen.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines schriftlichen Gesuches durch Beschluß des Vorstandes.

Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegesuche abzulehnen. Gegen die Ablehnung ist die Berufung in der der Ablehnung nächstfolgender Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet über das Aufnahmegesuch endgültig.



Paddelverein Wasserbummler 1932 e.V.
46049 Oberhausen
Behrensstr. 111

Vereinsatzung des Paddelvereins Wasserbummler 1932 e.V.

5. Die Mitgliedschaft erlischt - abgesehen vom Tode des Mitgliedes-

- a) durch Austrittserklärung,
- b) durch Streichung,
- c) durch Ausschluß.

Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt berechtigt. Die Austrittserklärung ist schriftlich einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zuzuleiten. Sie wirkt auf das Ende des auf den Erhalt der Erklärung folgenden Kalendermonats.

Die Streichung eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied fällige Beiträge länger als 1/2 Jahr trotz richtiger Mahnung ohne Stundung schuldig geblieben ist.

Auf Berufung gegen den Beschluß entscheidet die nächste Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung endgültig. Ein Mitglied kann durch Beschluß der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung nach genauer Prüfung des Falles aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlußgründe sind

- a) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins und seiner Belange,
- c) grober Verstoß gegen die Kameradschaft.

Der Beschluß ist mit einfacher Mehrheit zu fassen und dem ausgeschlossenen Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.

Gegen den Beschluß ist Berufung in der nächsten Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung zulässig.



Paddelverein Wasserbummler 1932 e.V.
46049 Oberhausen
Behrensstr. 111

Vereinsatzung des Paddelvereins Wasserbummler 1932 e.V.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein hört der Ausscheidende auf, Mitglied des Paddelvereins Wasserbummler 1932 e.V. zu sein. Von dem Ausscheiden eines Mitgliedes sind die Vereinsmitglieder in Kenntnis zu setzen.
7. Ehrenangelegenheiten von Vereinsmitgliedern untereinander regelt ein Vereinsgericht.
Dieses besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter und zwei in der Jahreshauptversammlung gewählten Ehrenrichtern. Das Urteil des Vereinsgerichts ist bindend.

III. Verfassung

8. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Kassenwart
= geschäftsführender Vorstand,
 - e) Fachwarte
= erweiterter Vorstand.
9. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, in Abwesenheit des 1. Vorsitzenden vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Er ist der Vorstand im Sinne des Gesetzes. Er ist nach außen unabhängig und von der Mitwirkung der übrigen Vorstandsmitgliedern zur gesetzlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Vor allen Rechtsgeschäften, die finanzielle Verpflichtungen des Vereins mit sich bringen, ist im Innenverhältnis die Einwilligung des Vorstandes, vor allem des Kassenwartes, erforderlich.



*Paddelverein Wasserbummler 1932 e.V.
46049 Oberhausen
Behrensstr. 111*

Vereinsatzung des Paddelvereins Wasserbummler 1932 e.V.

b) Der Geschäftsführer hat insbesondere die Versammlungsniederschrift und den laufenden Schriftverkehr des Vereins zu führen, soweit dieser nicht dem 1. Vorsitzenden, dem Kassenvwart oder den einzelnen Fachwarten zusteht.

c) Dem Kassenvwart obliegt die Einziehung der Beiträge und die Erledigung der Vereinsverpflichtungen, wozu er bei Vorliegen der entsprechenden Beschlüsse auch ohne Mitwirkung der übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt ist. Er hat die nötigen Kassenbücher zu führen, in denen sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu buchen sind.

d) Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

e) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

f) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
i. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
ii. die Bewilligung von Ausgaben,
iii. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.



Paddelverein Wasserbummler 1932 e.V.
46049 Oberhausen
Behrensstr. 111

Vereinsatzung des Paddelvereins Wasserbummler 1932 e.V.

g) Der Geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig die auf Grund der Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Er erledigt außerdem Aufgaben, denen Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

h) Der Vereinsjugendwart und dessen Jugendsprecher erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendwart und dessen Jugendsprecher ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

i) Der Vereinsjugendwart und dessen Jugendsprecher ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Die Jahreshauptversammlung soll bis zum 15.01. des Geschäftsjahres - das Geschäftsjahr endet am 31.12 eines Jahres - stattfinden.

Ihre Aufgabe ist

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und des Berichtes der Kassenprüfer;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Neuwahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ehrenrichtern.

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.

Sie müssen innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Verhandlungspunkte.



Paddelverein Wasserbummler 1932 e.V.
46049 Oberhausen
Behrensstr. 111

Vereinsatzung des Paddelvereins Wasserbummler 1932 e.V.

Jede ordnungsmäßige einberufene Versammlung ist beschlussfähig, sofern 20% der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so kann der 1. Vorsitzende unter Einhaltung der Einberufungsfrist von 7 Tagen eine neue Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

Bei allen Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung keine andere Bestimmung erhält. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

10. Versammlungen sind:

- a) die Jahreshauptversammlung,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Jugendversammlung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins, vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an zu.

Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen Mitgliedes wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.

Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäffähigen Mitglieder des Vereins.



Vereinsatzung des Paddelvereins Wasserbummler 1932 e.V.

IV. Vereinseinnahmen und deren Verwaltung

11. Jedes Mitglied hat an die Vereinskasse bei Aufnahme ein Beitrittsgeld und nach Aufnahme laufend einen Beitrag zu entrichten.

Die Höhe des Beitrittsgeldes und der monatlichen Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Stundung oder Erlass von Beiträgen ist beim Vorstand unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dieser entscheidet über solche Anträge.

12. Die eingegangenen Beiträge sind nur für Vereinszwecke zu verwenden.

13. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alljährlich ist vom Kassenwart in der ersten Vorstandssitzung für das neue Geschäftsjahr ein Haushaltsplan vorzulegen.

Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist in der Jahreshauptversammlung Bericht über den Stand der Kasse zu erstatten und Rechnung zu legen.

14. Die Kassen- und Rechnungsführung ist durch zwei von der Jahreshauptversammlung zu wählende Vereinsmitglieder zu prüfen. Zu diesem Zweck haben sich diese mit dem Kassenwart rechtzeitig in Verbindung zu setzen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, zweimal im Laufe des Jahres eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen.



Paddelverein Wasserbummler 1932 e.V.
46049 Oberhausen
Behrensstr. 111

Vereinsatzung des Paddelvereins Wasserbummler 1932 e.V.

V. Vereinsnachrichten

15. Der Verein gibt zur Förderung der Vereinszwecke ein Rundschreiben heraus. Dieses erscheint nach Bedarf und soll jedem Mitglied zugesandt werden. Alle übrigen Vereinsnachrichten werden durch Aushang an einer durch den Vorstand zu bestimmenden Stelle bekanntgegeben.

VI. Auflösung des Vereins

16. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer versammlung erfolgen; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landessportbund Nordrhein Westfalen e.V. Friedrich-Alfred Str. 25, in Duisburg, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Oberhausen (Rhld) , den 21.4.1979
III. Nr. 10 und IV. Nr. 13 geändert am 03.10.2001